

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Blieskastel (Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.1978 (Amtsblatt S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.1986 (Amtsblatt S. 526, 551), und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1985 (Amtsblatt S.729) hat der Rat der Stadt Blieskastel in der Sitzung am 24.11.1988 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung (Ausbau) von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erhebt die Stadt Blieskastel von den Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten, denen diese Anlagen wirtschaftliche Vorteile bieten, Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Sobald die Stadt Blieskastel entschieden hat, eine Maßnahme im Sinne dieser Satzung, die die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zur Folge hat, durchzuführen, teilt die Stadtverwaltung dies unverzüglich den Personen, die als Beitragsschuldner voraussichtlich in Betracht kommen, schriftlich mit und weist darauf hin, dass sie mit der Zahlung von Straßenausbaubeiträgen zu rechnen haben. Zugleich teilt sie mit, wann und wo in diese Satzung und in die Planunterlagen, die den Ausschreibungen zugrunde gelegt werden sollen, Einblick genommen werden kann.

Die Bestimmungen dieses Absatzes haben keine rechtbegründende Wirkung.

### **§ 2**

#### **Umfang des Aufwandes**

(1) Der Aufwand umfasst die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für den Ausbau benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt Blieskastel aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
2. die Freilegung der Flächen,
3. den Ausbau der
  - a) Fahrbahnen,
  - b) Rinnen, Rand- und Bordsteine,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) Radwege,
  - e) Gehwege,

- f) Beleuchtungseinrichtungen,
  - g) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
  - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - i) Parkflächen,
- 4. begleitende Grünmaßnahmen im Zusammenhang mit einer Ausbaumaßnahme nach § 1 Abs. 1,
  - 5. Maßnahmen zur Anpassung der angrenzenden Grundstücke,
  - 6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße,
  - 7. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO.
- (2) Die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als diese breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten).
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.
- (4) Eine Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen führt nur dann zu einer Beitragserhebung nach dieser Satzung, wenn sie nach Ablauf der Nutzungszeit durchgeführt wird, die bei bestimmungsgemäßer Benutzungszeit und ordnungsgemäßer Unterhaltung erfahrungsgemäß zu erwarten ist.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des Aufwandes**

- (1) Der Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall bestimmen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Einrichtung, wenn dieser selbständig in Anspruch genommen werden kann, ermittelt wird.

### **§ 4**

#### **Beitragsfähiger Aufwand und Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand**

- (1) Der Aufwand ist nur bis zu den in Absatz 2 Spalten 2 und 3 festgesetzten Höchstbreiten der Straßen- bzw. Straßenteileinrichtungen beitragsfähig. Wird diese Breite überschritten, trägt die Stadt Blieskastel den hierdurch verursachten Mehraufwand; dies gilt nicht hinsichtlich des Aufwandes für Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen. Zuwendungen Dritter werden nach Maßgabe des § 8 Abs. 6 KAG zunächst zur Deckung des von der Stadt Blieskastel zu tragenden Anteils am beitragsfähigen Aufwand verwandt. Von dem sich hiernach ergebenden Aufwand tragen die Beitragspflichtigen nur den in Absatz 2 Spalte 4 festgesetzten Anteil.

(2) Die anrechenbaren Höchstbreiten und der Anteil der Beitragspflichtigen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	Höchstbreiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Höchstbreiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	50 v. H.
f) begleitende Grünmaßnahmen, sofern hierdurch die anrechenbare Breite zu a) bis d) insgesamt nicht überschritten wird	je 1,70 m	je 1,70 m	50 v. H.
<b>2. Haupteerschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	30 v. H.
f) begleitende Grünmaßnahmen, sofern hierzu die anrechenbare Breite zu a) bis d) insgesamt nicht überschritten wird	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v. H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	6,50 m	6,50 m	20 v. H.

b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	20 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	20 v. H.
f) begleitende Grünmaßnahmen, sofern hierdurch die anrechenbare Breite zu a) bis d) insgesamt nicht überschritten wird	je 1,70 m	je 1,70 m	50 v. H.
 4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	40 v. H.
f) begleitende Grünmaßnahmen, sofern hierdurch die anrechenbare Breite zu a bis d insgesamt nicht überschritten wird	je 1,70 m	je 1,70 m	50 v. H.
 5. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung und Begrünung			
	9,00 m	9,00 m	50 v. H.
 6. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			
	3,00 m	3,00 m	50 v. H.

7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung und Begrünung	9,00 m	9,00 m	50 v. H.
--	--------	--------	----------

(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
- f) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
- g) Verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.

(4) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen; soweit eine solche Abschnittsbildung nicht möglich ist, werden der Ermittlung die jeweils für die Beitragspflichtigen günstigeren Breiten und Anteile zugrunde gelegt.

(5) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (§ 4) ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.

(6) Für Anlagen, für welche die in Absatz 2 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Stadtrat durch Satzung etwas anderes.

## § 5

### Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 4 von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage bzw. durch den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage

(§ 2 Abs. 3) erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Anlage oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstückes
- c) reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Begrenzung von (2) a) oder (2) b) hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,00
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
- d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
- e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

(5) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschoszahl anzusetzen.

(7) Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten und unbeplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.

(8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ergeben sich hierbei gleiche Geschoszahlen, so ist von der höchsten Geschoszahl auszugehen. Hinzugechnet werden Geschosse nach Absatz 4 Satz 3.

(9) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke die überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden, die in Absatz 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen.

(11) Grundstücke, die an mehr als einer Anlage erschlossen werden, sind bei Abrechnung zu jeder Anlage beitragspflichtig. Von diesen Grundstücken ist in die Verteilung des Aufwandes nur einzubeziehen eine Fläche, die sich ergibt aus der Teilung der gesamten Grundstücksfläche durch die Anzahl aller in Betracht kommenden Anlagen.

Das gilt nicht:

- a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke,
- b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.

(12) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Einheit bei der Verteilung des Aufwandes nur einmal zu berücksichtigen.

## **§ 6** **Kostenspaltung**

(1) Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die Beleuchtungsanlagen,
8. die Entwässerungsanlagen,
9. begleitende Grünmaßnahmen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Stadt im Einzelfall.

## **§ 7** **Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der öffentlichen Einrichtung, im Falle der Kostenspaltung (§ 6) mit der Beendigung der Teilmaßnahme, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes und bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Einheit mit der endgültigen Herstellung aller Anlagen innerhalb der Einheit.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung durch den Stadtrat**

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die einzelne Ausbaumaßnahme sowie Art und Umfang des Ausbaues durch Beschluss und stellt die Zugehörigkeit zu einer der im § 4 Abs. 3 aufgeführten Straßenarten fest. Der Beschlussfassung muss eine Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer vorausgehen.
- (2) Die Entstehung der Beitragspflicht nach § 7 wird durch Stadtratsbeschluss festgestellt.
- (3) Der Beschluss nach Abs. 2 wird öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 9**

### **Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

## **§ 10**

### **Beitragsbescheid**

- (1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragsschuldner entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
  1. den Namen des Beitragsschuldners,
  2. die Bezeichnung des Grundstückes,
  3. den zu zahlenden Beitrag unter Mitteilung des beitragsfähigen Aufwandes (§ 4), des Anteiles der Beitragspflichtigen (§ 4) und der Berechnungsgrundlagen (§ 5),
  4. die Festsetzung des Zahlungstermins,
  5. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
  6. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Der Beitragsbescheid kann ferner den Beitragsschuldner darauf hinweisen, dass er bei der Stadtverwaltung zur Zahlungserleichterung in begründeten Fällen Stundung beantragen kann.

## **§ 11**

### **Vorausleistungen**

- (1) Sobald mit der Durchführung einer beitragspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Blieskastel angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.
- (2) Für den Bescheid über die Heranziehung zu Vorausleistungen gilt § 10 sinngemäß.

**§ 12**  
**Ablösung**

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 13**  
**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 26.06.1980 außer Kraft.
- (3) Auf Maßnahmen des Ausbaues von Gehwegen und Fußgängerzonen, die vor Inkrafttreten der Straßenausbaubeitragssatzung begonnen wurden, findet die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG vom 26.06.1980 Anwendung. Auf sonstige Ausbaumaßnahmen, die vor Inkrafttreten der Straßenausbaubeitragssatzung begonnen worden sind, findet diese Satzung keine Anwendung.

STADT BLIESKASTEL  
Dr. Moschel  
Bürgermeister

Gesehen:  
6650 Homburg, den 14.12.1988  
Der Landrat  
Lindemann (Siegel)